

Richtlinien für die Anlage des Stiftungsvermögens des GIGA

(gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 7.12.2016)

Das Kuratorium der Stiftung GIGA German Institute of Global and Area Studies/Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien erlässt folgende Anlagerichtlinien:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anlagerichtlinien gelten für die Verwaltung der Mittel des Stiftungsvermögens des GIGA German Institute of Global and Area Studies/Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Stiftung vom 1. Januar 2007.

§ 2

Anlagegrundsätze

- (1) Die Anlage erfolgt in Investmentfonds, die als für Stiftungen geeignet gelten und den nachfolgenden Mindestanforderungen entsprechen.
- (2) Die Anlage der Mittel orientiert sich im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie an den Zielen Sicherheit, realer Erhalt, ethische Verantwortung und Ertrag des Stiftungsvermögens.
- (3) Das maßgebliche Ziel der Vermögensanlage besteht darin, den realen Bestand des Stiftungsvermögens zu erhalten und wenn möglich ausschüttungsfähige Erträge zu erwirtschaften, die der Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszwecks dienen.
- (4) Die Mittel des Stiftungsvermögens sind unter Wahrung angemessener Mischung der gem. § 3 zugelassenen Asset-Klassen und entsprechender Risikostreuung gem. § 4 anzulegen.
- (5) Die Neu- bzw. Wiederanlage erfolgt – unter Berücksichtigung von Transaktionskosten – zeitnah zu den Zahlungseingängen bzw. Fälligkeitsterminen.
- (6) Eine Konkretisierung der Anlagestrategie nach ethischen Grundsätzen erfolgt gemäß der Anlage 1 „Richtlinien für die nachhaltige Kapitalanlage“.

§ 3

Anlageinstrumente

Zulässige Anlageinstrumente innerhalb der zu erwerbenden Investmentfonds sind Schuldverschreibungen, Aktien und Aktienprodukte, alternative Anlagen (einschließlich Mikrofinanzinvestments) sowie Girokonten, Termin-, und Tagesgeldanlagen.

§ 4

Währungen und Höchstgrenzen

- (1) Das Vermögen darf zu maximal 25 Prozent in nicht auf den Euro lautenden Währungen angelegt werden.
- (2) Der Anteil von Aktien, Aktienprodukten und alternativen Investments darf insgesamt maximal 30 Prozent betragen; darin darf der Anteil alternativer Investments maximal 10 Prozent des Gesamtportfolios betragen.

§ 5

Dokumentation und Überwachung der Einhaltung der Anlagerichtlinien

- (1) Anlageentscheidungen sind ordnungsgemäß zu dokumentieren.
- (2) Über die Einhaltung der Anlagerichtlinien in der vorliegenden Fassung wacht der Vorstand oder eine vom Vorstand benannte Person oder benanntes Gremium. Dem Vorstand ist quartalsweise, dem Kuratorium jährlich und ggf. anlassbezogen, über die Einhaltung der genannten Anlagegrenzen Bericht zu erstatten. Werden Anlagegrenzverletzungen festgestellt, sind Maßnahmen zu ergreifen, um innerhalb von 10 Werktagen die Anlagen in ihre Anlagegrenzen zurückzuführen. Dem Kuratorium ist jährlich durch ein Testat des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen, dass die Anlage diesen Anlagerichtlinien entspricht.

§ 6

Inkrafttreten und Überprüfung

- (1) Diese Anlagerichtlinien treten am 1.1.2017 in Kraft.
- (2) Für die Anpassung der Zusammensetzung des aktuell angelegten Stiftungsvermögens an diese Anlagerichtlinien gelten folgende Regelungen:
 - a) Nicht in Wertpapieren angelegtes Vermögen muss ab dem 1.1.2017 gemäß dieser Anlagerichtlinien angelegt werden.
 - b) Vermögen, das aufgrund von Fälligkeiten oder vorzeitiger Kündigung frei wird, muss ebenfalls ab dem 1.1.2017 gemäß dieser Anlagerichtlinien angelegt werden.
 - c) Wertpapiere ohne Fälligkeit und Wertpapiere, deren Fälligkeit nach dem 31.12.2021 eintritt, sind vor diesem Stichtag zu kündigen; das daraus frei werdende Vermögen ist gemäß dieser Anlagerichtlinien anzulegen.
- (3) Diese Anlagerichtlinien sind mindestens alle zwei Jahre vom Finanzbeirat zu überprüfen und ggf. vom Kuratorium anzupassen.

Richtlinien für die nachhaltige Kapitalanlage

Präambel

Diese Richtlinien für die nachhaltige Kapitalanlage stellen eine Ergänzung der „Anlagerichtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens des GIGA“ dar. Damit soll sichergestellt werden, dass nur solche Anlageinvestitionen, die im Einklang mit den Stiftungszielen stehen, berücksichtigt werden.

Die ausgewählten Produkte sollen anerkannte soziale, ökologische und ethische Kriterien („Standards“) erfüllen. Als Mindestanforderung für Einzelwerte gilt ihre Listung in einschlägigen nationalen und internationalen Nachhaltigkeitsindizes bzw. ihre positive Bewertung durch einschlägige nationale oder internationale Ratingagenturen; bei Fonds müssen die darin enthaltenen Einzelwerte entweder in einschlägigen nationalen und internationalen Nachhaltigkeitsindizes gelistet bzw. durch einschlägige nationale oder internationale Ratingagenturen positiv bewertet sein oder nachweislich regelmäßig nach einer transparenten Systematik vom Fondsmanagement bewertet werden.

Die Stiftung legt in den Richtlinien für die nachhaltige Kapitalanlage folgende Ziele und Nachhaltigkeitskriterien fest:

§ 1 Ziele der nachhaltigen Kapitalanlage

Der nachhaltigen Kapitalanlage liegt der normative Anspruch zugrunde, dass das GIGA sich in seiner wissenschaftlichen Arbeit gem. § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung der Forschung zu den sozialen, ökonomischen und politischen Verhältnissen und Entwicklungen in Afrika, Asien, Lateinamerika und Nahost widmet. Hieraus leitet sich eine Verantwortung der Stiftung ab, ihre Kapitalbewirtschaftung nachvollziehbar und glaubwürdig an normativen Ansprüchen auszurichten. Den Richtlinien für die nachhaltige Kapitalanlage liegt das Ziel zugrunde, die Ertragsgenerierung und den realen Erhalt des Stiftungskapitals durch nachhaltige Formen der Kapitalanlage zu optimieren.

§ 2 Nachhaltigkeitsstatus der Kapitalanlage

Das Anlageportfolio der Stiftung erreicht einen Nachhaltigkeitsstatus, wenn

- alle Anlageprodukte den in diesen Richtlinien festgelegten Katalog von Nachhaltigkeitskriterien (§ 3) spätestens zum Stichtag 1. Januar 2022 erfüllen (Neuinvestitionen müssen ab 1.1.2017 den Nachhaltigkeitskriterien entsprechen) und
- zu den genannten Stichtagen alle Aktienprodukte und Unternehmensanleihen entweder in einschlägigen Nachhaltigkeitsindizes (z.B. Dow Jones Sustainability, FTSE4Good etc.) gelistet bzw. von einschlägigen Ratingagenturen (z.B. Oekom Research, IMUG, Sustainalytics etc.) positiv bewertet oder, im Fall von Fonds, vom Fondsmanagement nachweislich regelmäßig nach einer transparenten Systematik, die der der Nachhaltigkeitsindizes und Ratingagenturen entspricht, positiv bewertet werden. Die Nachhaltigkeitsindizes und Ratingagenturen bzw. das Fondsmanagement orientierten sich hierzu an nationalen und internationalen Vereinbarungen wie z. B. dem *Global Challenges Index*, den *Principles for Investors in Inclusive Finance* (UNEP, *Global Compact*) und dem deutschen *Nachhaltigkeitskodex*.

§ 3 Bewertungsgrundsätze der Kapitalanlage

Der Kapitalanlage liegen Bewertungsgrundsätze in Form einer Kombination von zwei Bewertungsansätzen zugrunde:

- best-in-class-Ansatz: Im Rahmen dieses Ansatzes werden Emittenten identifiziert, die Nachhaltigkeitsstandards (z.B. Corporate Governance, Personalführung, Umweltmanagement) auf überdurchschnittlichem Niveau erfüllen.
- Ausschlusskriterien: Mit diesem Instrument werden Geschäftsfelder identifiziert, aus denen die Stiftung aufgrund ihres normativen Anspruchs keine Erträge erzielen will und mit dem Emittenten ausgeschlossen werden, die durch ihre Geschäftspraktiken internationale Konventionen und Rechtsstandards verletzen.

Sowohl für den best-in-class-Ansatz als auch die Erfüllung der nachfolgend näher ausgeführten Ausschlusskriterien greift die Stiftung auf bestehende Finanzprodukte bzw. die Analysen spezialisierter Indizes und Ratingagenturen bzw. der Fondsmanager zurück.

Die Ausschlusskriterien erstrecken sich zum einen auf Geschäftsfelder, zum anderen auf Geschäftspraktiken. Hierbei wird zwischen grundsätzlichen und relativen Ausschlusskriterien unterschieden.

a) Geschäftsfelder mit klassischen Ausschlusskriterien

Die Stiftung greift "klassische" ethische Ausschlusskriterien auf und verzichtet weitgehend auf Erträge aus Geschäftsfeldern, deren Produkte ein hohes Potenzial für Sucht und gesundheitliche Schäden (Alkohol, Tabak, Glücksspiel) oder eine verunglimpfende oder erniedrigende Darstellung von Individuen bzw. von sexuellen Handlungen (Pornographie) aufweisen. Hierfür werden im Einzelnen folgende Ausschlusskriterien definiert:

Alkohol

Produzenten von alkoholhaltigen Getränken und Lebensmitteln (nur von hochprozentigen Erzeugnissen, nicht Bier und Wein)

- ab 10 % Umsatz bei hochprozentigem Alkohol (Getränke, Lebensmittel).

Tabak

Produzenten aller Arten von Tabakprodukten (Endprodukt und Bestandteile/Zubehör)

- ab 10 % Umsatz.

Glücksspiel

Anbieter von Glücksspielaktivitäten, die ein hohes Suchtpotential aufweisen, insbesondere kontroverse Formen des Glücksspiels

- ab 10 % Umsatz.

Pornographie

Verunglimpfende oder erniedrigende Darstellung von Individuen bzw. von sexuellen Handlungen. Produktion und Vertrieb einschlägiger Produkte und Dienstleistungen

- ab 10 % Umsatz.

b) Geschäftsfelder mit weiteren normativen Ausschlusskriterien

Rüstung

Waffen(-systeme), z.B. Gewehre, Panzer, Kampffjets und sonstige Rüstungsgüter (z.B. Radaranlagen, Militärtransporter, Steuerungssoftware), die speziell für militärische Anwendungen entwickelt wurden. Dual-Use-Produkte sind ausgenommen.

- Als grundsätzliches Ausschlusskriterium gilt die Produktion und der Vertrieb von international geächteten Waffen (0 % Umsatz);

- Bei Waffensystemen darf der zulässige Anteil 5 % des Umsatzvolumens nicht überschreiten;
- Bei sonstigen Rüstungsgütern ist der zulässige Anteil auf 10 % des Umsatzes begrenzt.

Atomenergie

Produktion und Distribution von Atomenergie, Gewinnung von Uran sowie Bau von Kernkomponenten von Atomkraftwerken . Dual-Use-Produkte sind ausgenommen.

- Der Anteil am Umsatz darf 5 % nicht überschreiten.

c) Ausschlusskriterien bei Geschäftspraktiken

Für die Geschäftspraktiken werden folgende Ausschlusskriterien zugrunde gelegt:

Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen und Zulieferer

Als Verstoß gilt die massive Verletzung von international anerkannten Prinzipien, wie der UN Universal Declaration of Human Rights, sofern sich diese nicht ausschließlich auf staatliche Pflichten beziehen und nicht bereits durch die ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work abgedeckt sind (Menschenhandel, massive körperliche Gewaltanwendung gegen Dritte bzw. deren Beauftragung/Unterstützung, Verletzung von Selbstbestimmungsrechten Dritter).

- Eine Neuinvestition ist bei akuten Verstößen (letzte drei Jahre) ausgeschlossen.
- Anlageprodukte im Portfolio werden bei Verstößen bzw. keiner hinreichenden Corporate Governance innerhalb einer sechsmonatigen Frist verkauft.

Kontroverse Wirtschaftspraktiken bei Unternehmen und Zulieferern

Als Verstoß gelten Fälle massiver Missachtung von gesetzlichen Vorschriften oder allgemein anerkannter Wohlverhaltensregeln (Korruption und Bilanzfälschung).

- Bei akuten Verstößen ohne nachweisbare Corporate Governance, die Fehlverhalten aufdeckt und entgegenwirkt, ist eine Neuinvestition ausgeschlossen.
- Anlageprodukte im Portfolio werden veräußert, wenn Unternehmen binnen Jahresfrist keine entschlossenen Gegenmaßnahmen ergreifen bzw. Regelkonformität (compliance) zusichern.

Kontroverses Umweltverhalten von Unternehmen und Zulieferern

Als Verstoß gelten Fälle massiver Missachtung von Umweltgesetzen oder allgemein anerkannter ökologischer Mindeststandards/Verhaltensregeln.

- Bei akuten Verstößen ohne nachweisbare Corporate Governance, die Fehlverhalten aufdeckt und entgegenwirkt, ist eine Neuinvestition ausgeschlossen.
- Anlageprodukte im Portfolio werden veräußert, wenn Unternehmen binnen Jahresfrist keine entschlossenen Gegenmaßnahmen ergreifen bzw. Regelkonformität (compliance) zusichern.

Arbeitsrechtsverletzung gem. ILO-Standards durch Unternehmen und Zulieferer

Unter einen Verstoß fallen Verletzungen der ILO-Standards (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung) sowie die Verletzung von Mindeststandards (Sicherheit, Gesundheit, Bezahlung, Arbeitszeit).

- Bei akuten Verstößen ohne nachweisbare Corporate Governance, die Fehlverhalten aufdeckt und ihm entgegenwirkt, ist eine Neuinvestition ausgeschlossen.
- Anlageprodukte im Portfolio werden veräußert, wenn Unternehmen binnen Jahresfrist keine entschlossenen Gegenmaßnahmen ergreifen bzw. Regelkonformität (compliance) zusichern.
